

Die neue Ernte.

Vorschätzung und Verbot privaten Vorverkaufs.

Eine Bekanntmachung des Bundesrats ordnet die Vornahme einer Erntevorschätzung für das Erntejahr 1916 an. Die Schätzung erstreckt sich auf Winter- und Sommerweizen, Spelz, Emer und Einkorn, Winter- und Sommerroggen, Gerste, Gemenge aus diesen Getreidearten, ferner auf Hafer (auch im Gemenge mit Getreide und Hülsenfrüchten), Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben. Die Landeszentralbehörden können sie auf andere Früchte ausdehnen. Die Erntevorschätzung findet für Brotgetreide und Gerste in der Zeit vom 1. bis 20. Juli, für Hafer zwischen dem 1. und 20. August, für Kartoffeln und Rüben zwischen dem 1. und 25. September statt. Die Durchführung erfolgt in der Weise, daß auf Grund der Ernteflächenerhebung (Verordnung vom 18. Mai 1916) von den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten Durchschnittshektarerträge für die einzelnen Gemeinden festgestellt werden. Durch die Schätzung soll so frühzeitig als möglich ein Ueberblick über den zu erwartenden Umfang der Ernte der Getreidearten und Früchte, die für die menschliche und tierische Ernährung hauptsächlich in Frage kommen, erlangt werden.

Im Zusammenhange mit der öffentlichen Bewirtschaftung der bevorstehenden Getreideernte ist, wie im Vorjahre, ein Verbot des privaten Vorverkaufs von Getreide dieser Ernte unerlässlich. Das Verbot, das durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Juni erlassen wurde, erstreckt sich auf sämtliches Brotgetreide, auf Hafer, Gerste und Mischfrucht. Außerdem auch auf Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte, Oelfrüchte, ferner auf Futtermittel, die der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 unterliegen. Alle Kaufverträge über diese Erzeugnisse (einschließlich der vor dem Inkrafttreten der Verbotsverordnung geschlossenen) sind nichtig.

Von dem Verbote sind ausgenommen: 1. Verkäufe von Saatgetreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer), die unter Innehaltung der vom Reichskanzler erlassenen besonderen Bestimmungen abgeschlossen werden. 2. Verkäufe von Hafer, Gerste sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, an den Kommunalverband, in dem das Getreide gewachsen ist, an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder an Beauftragte des Kommunalverbandes oder der Zentralstelle, 3. Verkäufe der übrigen Getreidearten an die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle (bezw. deren Beauftragte); 4., 5. u. 6. Verkäufe von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten an die Zentral-Einkaufsgesellschaft, von Oelfrüchten an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, von Kraftfuttermitteln an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Der Verkauf wird also im ganzen lediglich an die Organisationen und Stellen gestattet, die später an der Bewirtschaftung und Verwertung der betreffenden Erzeugnisse beteiligt sind. Eine Ausnahme bildet die beschränkte Freigabe des Saatguthandels, die zur Erleichterung der für die Produktion wichtigen Beschaffung von Saatgut erfolgt ist.